

Sendung selbst aus, der dann vom Empfänger zur Erhebung kommt. Niemals jedoch darf der nachzuhebende Betrag das Porto für eine gleichartige unfrankierte Sendung überschreiten.

Unzureichend frankierte Briefe aus den deutschen Schutzgebieten, Luxemburg und Österreich-Ungarn einschl. Bosnien-Herzegowina und Biechtenstein werden wie unfrankierte Briefe taxiert; doch wird der Wert der verwendeten Freimarken voll angerechnet.

- Beispiele: 1. für eine Drucksache aus Brüssel nach Berlin, 60 g schwer, mit 5 Centimen (statt 10 Ct) frankiert, ist vom Empfänger ein Porto von  $2 \times 5 = 10$  Centimen, oder nach Umrechnung und Abrundung von 10 s zu zahlen.
2. Das Porto für einen 10 g schweren Brief aus Leopoldville (Kongostaat) nach Dresden beträgt unter Hinzurechnung von 25 Centimen Zuschlagporto 50 Centimen. Ist dieser Brief nur mit 10 Centimen frankiert, so würde vom Empfänger ein Nachschußporto von  $2 \times 40 = 80$  Centimen, oder nach Umrechnung und Abrundung von 65 s zu zahlen sein; da aber für einen gleichartigen Brief, unfrankiert in Deutschland ein Porto von 40 s erhoben wird, so sind auch vom Empfänger nur 40 s zu entrichten.

Nach Deutschland nachgesandte unfrankierte oder unzureichend frankierte Brieffendungen des Weltpostvereinsverkehrs werden so taxiert, als wenn sie vom Aufgaborte unmittelbar nach Deutschland gerichtet gewesen wären. Z. B.: Für einen 50 g schweren unfrankierten Brief aus Rio de Janeiro nach London, nachgesandt nach Berlin, ist vom Empfänger ebenso, als wenn der Brief unmittelbar von Rio de Janeiro nach Berlin gesandt worden wäre, ein Porto von 1 M 60 s zu zahlen. Nach Deutschland nachgesandte Brieffendungen, die aus dem innern Verkehr eines Landes oder aus dem Verkehr zweier Länder, die unter sich ein ermäßigtes Porto eingeführt haben, oder aus dem Grenzverkehr zweier Länder, für den ermäßigte Portosätze bestehen, herrühren, schließlich nach Deutschland gerichtete Brieffendungen des Grenzverkehrs, die nach einem Orte Deutschlands außerhalb des Grenzverkehrs nachgesandt werden, werden wie folgt behandelt:

a) Waren die Brieffendungen für die ursprüngliche Beförderungstrecke nicht oder ungenügend frankiert, so werden sie so taxiert, als wenn sie vom Aufgaborte unmittelbar nach Deutschland gerichtet gewesen wären.

b) Waren die Brieffendungen für die ursprüngliche Beförderungstrecke ausreichend frankiert, so wird nur der Betrag nacherhoben, der an dem Porto für eine vom Aufgaborte unmittelbar nach dem neuen Bestimmungsorte gerichtete frankierte Sendung der gleichen Art fehlt.

Zu a) Ein 50 g schwerer unfrankierter Brief aus Marseille nach Paris, nachgesandt nach Straßburg (Els.), wird mit einem Porto von 1 Mark belegt (siehe früheres Beispiel Paris—Berlin). Ist dieser Brief unzureichend mit 20 Centimen frankiert, so beträgt das Nachschußporto ( $2 \times [70 - 20] = 50 = 100$  Centimen) 80 Pfennig.

zu b) Ein 50 g schwerer Brief aus London nach Edinburg, der für diese Beförderungstrecke mit einer Freimarkte zu 1 Penny ausreichend frankiert ist und nach Köln (Rhein) nachgesandt wird, wird mit einem Porto von  $(4 - 1 = 3$  Pence = 30 Centimen) 25 s belegt. Dieser Brief würde aber als frankiert behandelt worden sein, wenn er in Edinburg noch mit Freimarken zu 3 Pence beklebt worden wäre.

Unfrankierte und unzureichend frankierte Brieffendungen aus Deutschland nach dem Auslande, die nach Deutschland nachgesandt werden oder als im Auslande unbestellbar nach Deutschland zurückgelangen, werden so taxiert, als wenn sie vom ersten, bei mehrfacher Nachsendung vom letzten ausländischen Bestimmungsorte unmittelbar nach Deutschland gerichtet gewesen wären. Z. B. Für einen unfrankierten 12 g schweren Brief aus Deutschland nach Quito, für den vom Empfänger in Ecuador 15 Centavos (10 Centavos Porto und 5 Zuschlagporto) = 60 s eingezogen worden wären, sind, wenn der Brief nach Deutschland nachgesandt wird oder als unbestellbar zurückgelangt, vom Empfänger oder Absender nur 40 s zu zahlen. — Das Porto für einen 25 g schweren Brief aus Berlin nach London beträgt 30 s. Ist dieser Brief nur mit 20 s frankiert, so würde der Empfänger in London

( $2 \times 10 = 20$  s = 25 Centimen)  $2\frac{1}{2}$  Pence nachzuzahlen haben. Wird der Brief aber nach Deutschland nachgesandt oder kommt er als unbestellbar zurück, so wird vom Empfänger oder vom Absender kein Nachschußbetrag eingezogen, weil die Brieffendung für die Richtung aus England nach Deutschland als ausreichend frankiert anzusehen ist.

Abweichend von der 20 g-Gewichtsstufe behandeln folgende Postverwaltungen ihre Briestagen: Argentinische Republik: Briefe 12 Centavos für je 15 g, Postkarten 6 Centavos, Drucksachen 2c. 3 Centavos; — Brasilien: Briefe 200 Reis für je 15 g, Zuschlaggebühr 100 Reis für je 15 g, Drucksachen 50 Reis; — Costa Rica: Briefe 10 Colon-Centimos für je 15 g; — Ecuador: Briefe 5 Centavos für je 15 g und dieselbe Zuschlaggebühr; — Frankreich mit Algerien und Monaco: Briefe 25 Centimen für die ersten 15 g, 15 Centimen für jede weiteren 15 g; — französische Postanstalten im Auslande und französische Kolonien: Briefe dasselbe in der Landeswährung; — Griechenland: Briefe 25 Lepta für jede 15 g; — Haiti: Briefe 5 Piaster-Centavos für je 15 g; — Italien mit San Marino: Briefe 25 Centesimi für je 15 g; dasselbe italienische Postanstalten im Auslande; — italienische Kolonien in Benadir: Briefe  $2\frac{1}{2}$  Anna für je 15 g; — in Erythrea: 25 Centesimi für je 15 g; — Kongostaat: Briefe 25 Centimen für je 15 g, dieselbe Zuschlaggebühr, Postkarten 10 Centimen, Zuschlaggebühr 5 Centimen, Postkarten mit Antwort 25 Centimen; — Montenegro: Briefe 25 Para für je 15 g; — Rußland mit Finnland: Briefe 10 Kopelen für je 15 g, Postkarten 4 Kopelen, Drucksachen 2c. 2 Kopelen; — russische Postanstalten in China: dasselbe in Dollar-Cents; — Siam: Briefe 9 Attis für je 15 g; — Tunis: Briefe 25 Centimen für die ersten, 15 Centimen für je weitere 15 g.

### Kleine Mitteilungen.

**Vom Reichsgericht.** (Nachdruck verboten.) — Vom Landgericht Kassel ist am 24. April der Vorsitzende des Detailistenverbandes für Waldeck, der Kaufmann Georg Tripp, wegen versuchter Nötigung zu einer Geldstrafe von 20 M verurteilt worden.

Ein Hauptmann S. in H. hatte dem Uhrmacher B. eine Uhr zur Reparatur gegeben, später aber nur einen Teil der Forderung B.s bezahlt. Da dieser den Rest seiner Forderung nicht erhalten konnte, so wandte er sich an den genannten Verband. Der Angeklagte forderte S. auf, zu zahlen oder sich zu äußern, sonst würde sein Name in die Liste der säumigen Zahler aufgenommen werden. S. ärgerte sich und antwortete nicht. Der Verband forderte ihn von neuem auf und drohte mit Überreichung der Liste an zuständiger Stelle, womit das Bataillonskommando gemeint war. Schließlich schickte der Angeklagte eine Mahnung mit der Drohung, die Forderung werde in den dortigen Zeitungen ausgedruckt werden. Hauptmann S. zeigte den Angeklagten darauf an und machte zugleich bei seiner vorgesetzten Behörde Meldung.

Die Drohung der Aufnahme in die Liste nichtzahlender Schuldner ist — so heißt es im Urteil — nicht strafbar, wohl aber die Androhung des öffentlichen Ausgebots. Die Forderung war bestritten. Durch das Ausgebot würde S. als ein Mann hingestellt worden sein, der seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt. Der Angeklagte hatte nur den Auftrag, S. zu mahnen. Er hatte keinen Grund, Böswilligkeit oder Zahlungsunfähigkeit anzunehmen. Der Angeklagte hat mit der Möglichkeit gerechnet, daß die Forderung bestritten werden würde. Er hatte gar keinen Auftrag zum Ausgebot und gibt selbst an, daß er es ohne Auftrag nicht ausgeführt haben würde. Er hat die Drohung nur als Schreckmittel verwendet.

Gegen seine Verurteilung hatte der Angeklagte Revision beim Reichsgericht eingelegt, die am 17. d. M. zur Verhandlung kam. Die Revision wurde vom Reichsgericht verworfen. (Senke.)

**Verfrühte Veröffentlichung aus einer Anklageschrift.** — Nach § 17 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 dürfen die Anklageschrift oder andre amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat. Gegen diese Gesetzesbestimmungen sollten die Redakteure S. Gottschalk von der „Breslauer Zeitung“, P. Doelle von der „Breslauer Morgenzeitung“ und B.